

Protokollauszug

aus der

Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Grevesmühlen

vom 21.11.2023

Top 7 Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder im Gemeindewahlausschuss VO/12SV/2023-1940

Frau Scheiderer erläutert die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses.

Herr Krohn möchte wissen, ob die festgelegte Anzahl dann auch besetzt werden muss oder, ob die Plätze bei Nichtbesetzung frei bleiben.

Frau Scheiderer teilt mit, dass die festgelegte Anzahl besetzt werden kann, aber nicht muss. Sollten nicht genügend Mitglieder gefunden werden, bleiben die Plätze unbesetzt.

Herr Baetke erkundigt sich nach der Besetzung in den letzten Jahren.

Frau Scheiderer entgegnet, dass in den letzten Jahren nur die Mindestbesetzung zusammengekommen ist.

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) soll der Wahlausschuss in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien oder Wählergruppen in der Vertretung entsprechen.

Der Wahlausschuss setzt sich aus der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier bis acht weiteren Mitgliedern zusammen, wobei die Anzahl der weiteren Mitglieder, die über die Mindestbesetzung von vier hinausgeht, von der Vertretung festgelegt wird. Berufen werden die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretungen von der Wahlleitung.

Legt die Vertretung eine über die Mindestbesetzung hinausgehende Anzahl fest und von den politischen Parteien oder Wählergruppen werden nicht genügend Wahlberechtigte für die Besetzung vorgeschlagen, bleiben nach § 10 Absatz 1, Satz 5 und 6 LKWG M-V Plätze frei und die Wahlleitung beruft die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt, die Anzahl der weiteren Mitglieder im Gemeindewahlausschuss auf insgesamt 4 festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
→ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0